



Informationsblatt Nr. 8

Verhinderungspflege / Kurzzeitpflege

Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson (Verhinderungspflege)

Es kann immer mal vorkommen, dass die Pflegeperson nicht kann. Zum Beispiel, wenn sie krank ist, wenn sie Urlaub hat oder aus irgendwelchen anderen Gründen. In diesem Fall übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine notwendige Ersatzpflege (**§ 39 SGB 11**).

Die Pflegekasse zahlt die Ersatzpflege für höchstens 42 Tage im Kalenderjahr. Die Pflegeperson muss die pflegebedürftige Person bei sich zuhause mindestens 6 Monate lang gepflegt haben und mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft sein, bevor sie das erste Mal verhindert ist. Die Pflegekasse zahlt höchstens **1.612 €** pro Kalenderjahr.

Wenn Sie **Pflegegeld** bekommen, zahlt die Pflegekasse die Hälfte des Pflegegeldes für die Verhinderungspflege (für höchstens sechs Wochen pro Kalenderjahr).

Ausnahme: Wenn Sie die Verhinderungspflege weniger als 8 Stunden pro Tag in Anspruch nehmen, wird das Pflegegeld für diese Tage nicht gekürzt. Die zeitliche Befristung auf sechs Wochen entfällt dann auch.

50 Prozent der Leistung, die Sie für die Kurzzeitpflege beantragen, können Sie zusätzlich für die Verhinderungspflege bekommen (d.h. bis zu 806,00€). Der zusätzliche Beitrag wird jedoch von dem Betrag für die Kurzzeitpflege abgezogen.

Die Verhinderungspflege kann natürlich auch von Pflegepersonen durchgeführt werden, die mit der pflegebedürftigen Person zusammen im selben Haushalt leben. Oder eng mit ihr verwandt oder verschwägert sind. Zum Beispiel von einem Eltern- oder Großelternanteil, von einem Kind oder Enkel, von einem Bruder oder von einer Schwester oder einem Schwager oder einer Schwägerin (Verwandte 2. Grades). In diesem Fall nimmt die Pflegeversicherung an, dass die Ersatzpflegeperson kein Geld mit der Pflege verdient. Deshalb zahlt die Pflegekasse nicht den vollen Betrag für die Verhinderungspflege, sondern nur das übliche Pflegegeld. Die Pflegekasse erstattet aber der Ersatzpflegeperson die notwendigen Ausgaben (z. B. Fahrtkosten, Verdienstaufschlag). Diese Ausgaben müssen Sie der Pflegekasse nachweisen, d. h. Sie müssen die Quittungen und Bescheinigungen an die Pflegekasse senden.

Die Verhinderungspflege kann auch in einer stationären Einrichtung stattfinden, z. B. in einer Einrichtung für Kurzzeitpflege oder in einem Pflegeheim. Dafür zahlen Sie einen Tagessatz an die Pflegeeinrichtung. Die Pflegekasse übernimmt nicht den gesamten Tagessatz, sondern nur den Teil, der direkt mit der Pflege zu tun hat (höchstens 1.612 € pro Jahr).

Die Verhinderungspflege muss bei der Pflegekasse beantragt werden.

Kurzzeitpflege

Es kommt vor, dass Pflegebedürftige zuhause **noch nicht** richtig gepflegt werden können. Das kann verschiedene Gründe haben. In diesem Fall haben Pflegebedürftige Anspruch auf Pflege in einer vollstationären Einrichtung (§ 42 SGB 11), z. B. in einem Pflegeheim. Einrichtungen für die Kurzzeitpflege sind selbständige Einrichtungen, die Pflegebedürftige **nur für eine kurze Zeit** pflegen und betreuen.

Kurzzeitpflege kommt dann in Frage, wenn

- die Behandlung in einer stationären Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Reha-Klinik) beendet ist, die Pflege in der Wohnung aber noch nicht möglich ist; oder wenn Sie noch keinen Platz in einem Pflegeheim gefunden haben;
- wegen einer schwierigen Situation die Pflege zuhause noch nicht möglich ist; oder wenn teilstationäre Pflege nicht oder nicht ausreichend möglich ist. Von teilstationärer Pflege spricht man, wenn Pflegebedürftige nur tagsüber oder nur nachts in einer Pflegeeinrichtung betreut und gepflegt werden.

Wenn die oben genannten Gründe zutreffen, haben Versicherte Anspruch auf bis zu 28 Tage Kurzzeitpflege im Jahr. Die Pflegekasse zahlt **bis zu 1.612 € im Kalenderjahr** für Pflege, soziale Betreuung und medizinische Behandlungspflege. Die Kosten für das Zimmer und für Essen und Getränke muss der Pflegebedürftige selbst zahlen.

Wenn Sie Pflegegeld bekommen, zahlt die Pflegekasse während der Kurzzeitpflege die Hälfte des Pflegegeldes weiter (für höchstens 4 Wochen im Kalenderjahr).

Kinder unter 25 Jahre, die zuhause gepflegt werden, können für die Kurzzeitpflege auch in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderung oder einer anderen geeigneten Einrichtung untergebracht werden. Wenn Pflegebedürftige in einer stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung untergebracht und gepflegt werden müssen und die Pflegeperson in derselben Einrichtung arbeitet, kann auch die Kurzzeitpflege in dieser Einrichtung stattfinden.

Die Verhinderungspflege können Sie bis maximal 1.612 € ebenfalls in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung bekommen. Das gilt für bis zu 8 Wochen Unterstützungszeit.

Die Kurzzeitpflege muss bei der zuständigen Pflegekasse beantragt werden.

Gerne beraten Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pflegestützpunktes

www.pflegestuetzpunkteberlin.de

Träger der Pflegestützpunkte sind das Land Berlin sowie die Pflege- und Krankenkassen in Berlin